

# Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 03.07.2013

SR/BerVoSr/219/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	20.08.2013	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Az: 20 00 14

## Verpflichtung bürgerlicher Ausschussmitglieder

### Zusammenfassung:

Vornahme der Verpflichtung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 19.06.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 20.06.2013

### Sachverhalt:

Gemäß § 21 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sind ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger bei Übernahme ihrer Aufgaben zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten und diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

Für die gewählten Stadtvertreter/innen erfolgt dieser Vorgang in der konstituierenden Sitzung.

Für nicht der Vertretung angehörende bürgerliche Ausschussmitglieder ist eine gleichlautende Regelung in § 46 Abs. 6 GO enthalten, so dass sie durch die/den Ausschussvorsitzende/n per Handschlag in ihre Tätigkeit eingeführt werden. Für stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder muss dieser Vorgang bei der ersten Sitzungsteilnahme als Vertretung nachgeholt werden.

Dazu wird folgende Formulierung verwendet:

„Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 46 Abs. 6 GO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und führe Sie in Ihr Amt ein.“

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass der Ausschussvorsitz einem Mitglied der Stadtvertretung obliegt, das bereits in die Tätigkeit eingeführt worden ist.

Im vorliegenden Fall ist der Ausschussvorsitzende jedoch bürgerliches Mitglied, so dass er selbst noch nicht verpflichtet worden ist; über den Verweis in § 46 (12) GO gilt die Regelung aus § 33 (5) GO, dass die Verpflichtung durch das älteste Ausschussmitglied (Stadtvertreter) erfolgen muss.

Danach kann dann der Vorsitzende die weiteren bürgerlichen Mitglieder verpflichten.

### Mitgezeichnet haben:

